OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651897/5/MS

Datum:
Linz, 18. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C H, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 16. Oktober 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-542205/2-bac, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-542205/2-bac, wurde Herrn C H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B vorerst, zumindest jedenfalls bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG, ab Zustellung dieses Bescheides entzogen und zugleich ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer bis zur Beibringung des geforderten Gutachtens keine (neue) Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Mit gleichem Bescheid wurde ausgesprochen, dass einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. September 2020, GZ: BHSEBSS-2019-516514/4-STG, aufgefordert worden, sich innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides vom Amtsarzt der belangten Behörde unter Vorlage eines Befundes bzw. Abnahmebestätigung einer aktuellen Haaranalyse untersuchen zu lassen. Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass der Beschwerdeführer die für 3. Juni 2020 mit Bescheid vorgeschriebene Kontrolluntersuchung nicht beigebracht hatte.

Gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2020 richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. November 2020, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu dieser einen medizinischen Sachverständigen (Frage des Alkoholismus) zu laden, die Einvernahme des Beschwerdeführers vorzunehmen und in dieser/anlässlich derselben den angefochtenen Bescheid aufzuheben sowie die Einstellung des zugrunde liegenden Verfahrens auszusprechen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„[...]

a) Zunächst: eine gesetzliche Bestimmung, die mich verpflichten würde, eine Haaranalyse beizubringen, existiert nicht.
   Eine Verpflichtung kann abgesehen von einer gesetzlichen Grundlage auch konkret nicht vorgesehen werden. Wenn dies der Gesetzgeber nicht normiert, ist Verwaltungshandeln darüber hinaus gerade in solchen Fällen, in denen Freiheitsrechte der Individuen berührt werden, unzulässig.
b) Weiters ist die Grundannahme der Behörde, ich sei Alkoholiker, falsch und kann nicht als Grundlage der Bescheiderlassung herangezogen werden.
   Aus einem einmaligen Vorfall, nämlich der einmaligen Überschreitung gesetzlicher Promillewerte, kann nicht ein Sachverhalt konstruiert werden, der mich zum

Alkoholiker stempelt, hinsichtlich dessen dauerhaft zu untersuchen wäre, ob er nicht ‚rückfällig' wird. Dies ist überzogen, apodiktisch und grundrechtswidrig.

c) Dazu kommt noch, dass der Bescheid einer hinreichenden Begründung ermangelt: so wird lediglich der Sachverhalt in Wahrheit mit einem Satz festgestellt – und auf die Bestimmung der Gefahr in Verzug verwiesen. Mit hatte sich aber schon, was eine Begründung betrifft.
Diese ist nicht schlüssig nachvollziehbar und reicht nicht aus, um den gesetzlichen Erfordernissen Genüge zu tun.

3. Richterweise hätte das Verfahren daher eingestellt werden müssen, der Bescheid hätte nicht wie geschehen erlassen werden dürfen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 17. November 2020 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Mit gleichem Schreiben gab die belangte Behörde einen Verhandlungsverzicht ab.
Da die belangte Behörde von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung keinen Gebrauch gemacht hatte, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, aus dem sich folgender Sachverhalt zweifelsfrei feststellen lässt:

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung infolge des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (1,84 Promille) vom 2. Juni 2019 bis 2. Dezember 2019 entzogen worden (Führerscheinregister).

Nach Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, in der eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgesprochen worden war und einer Haaranalyse, in der festgestellt wurde, dass EtG nicht nachgewiesen werden konnte, befand der Amtsarzt der belangten Behörde den Beschwerdeführer im Gutachten vom 4. November 2019 auf zwei Jahre befristet und unter Auflagen (Kontrolluntersuchung: im ersten Befristungsjahr vierteljährliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis – erste Probennahme Dezember 2019; bei Vorlage von vier unauffälligen Haaranalysen im zweiten Befristungsjahr zweimalige Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde mit Probennahme

innerhalb von sieben Tagen – Mindestabstand 3 Monate; kein Alkohol) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen (amtsärztliches Gutachten).

Mit mündlich verkündetem und in der Niederschrift vom 3. Dezember 2019 dokumentierten Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Befristung und Auflagen, wie vom Amtsarzt vorgeschlagen, eingeschränkt und Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben (Niederschrift vom 3. Dezember 2019).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. September 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides vom Amtsarzt der belangten Behörde untersuchen zu lassen unter Vorlage des Befundes der am 25. Mai 2020 abgenommenen Haarprobe sowie der Vorlage eines Befundes bzw. Abnahmebestätigung einer aktuellen Haaranalyse (Bescheid vom 2. September 2020).
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 4. September 2020 mittels Hinterlegung zugestellt (Rückschein).

Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung keine Folge leistete wurde dem Beschwerdeführer mit dem hier bekämpften Bescheid (s. I.) die Lenkberechtigung entzogen.

Mit mündlich verkündetem und niederschriftlich beurkundetem Bescheid vom 24. November 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 4. November 2021 und in der sachlichen Gültigkeit durch folgende Auflage:

- zweimalige Vorlage einer unauffälligen Haaranalyse auf Ethylglucuronid nach Aufforderung durch die Behörde innerhalb von sieben Tagen (Mindestabstand 3 Monate, Mindesthaarlänge 3 cm)
- Verwendung einer Brille oder Kontaktlinsen

eingeschränkt.
Nachuntersuchung bis zum 4. November 2021 mit

- unauffälliger Haaranalyse auf Ethylglucuronid.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz des Antrages des Beschwerdeführers auf Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand und kein weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhalts bestand, sodass eine mündliche Erörterung zu keiner weiteren Klärung der Sachlage beitragen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Das Landesverwaltungsgericht entscheidet aufgrund der Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt. Daher ist sowohl der Bescheid vom 24. November 2020, mit dem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eingeschränkt wurde, zu berücksichtigen.

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vg.l mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.
Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist - unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).
Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungs-möglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht

bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Vorerst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einschränkung seiner Lenkberechtigung aufgrund des aufrechten Entzugs über keine Lenkberechtigung verfügt hatte, die hätte eingeschränkt werden können, sodass es sich, wie im Übrigen auch aus den Rechtsgrundlagen erkennbar, um eine eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung handelt.

Die Lenkberechtigung wurde dem Beschwerdeführer am 24. November 2020 mit mündlich verkündetem Bescheid eingeschränkt erteilt, sodass im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse, da zu diesem Zeitpunkt die Lenkberechtigung entzogen war, zwar gegeben war, mit der Erteilung der (eingeschränkten) Lenkberechtigung jedoch fiel die Möglichkeit der Rechtsschutzverletzung des Beschwerdeführers weg, er wurde damit klaglos gestellt.

Der Beschwerdeführer kann, unabhängig von der Entscheidung des angerufenen Verwaltungsgerichtes, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ziehen, da selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangt, der angefochtene Bescheid wäre rechtswidrig gewesen, der Beschwerdeführer im Entscheidungszeitpunkt durch das Verwaltungsgericht bereits wieder seine, wenn auch eingeschränkte, Lenkberechtigung inne hatte, und somit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts das Verfahrensziel des Beschwerdeführers, die

Aufhebung jenes Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung entzogen wurde, nicht mehr erreicht werden kann.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs. 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).

In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutz-bedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung vor Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weggefallen ist, ist die Beschwerde als gegenstandslos einzustellen, da der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht verändern könnte.

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegte Rechtsprechung kann der Beschwerdeführer daher durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr in seinem Recht verletzt sein, da er zu diesem Zeitpunkt bereits wieder berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen war. Eine meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts hätte nicht zur Folge, dass die Rechtsstellung des Beschwerdeführers geändert würde. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts könnte nur noch eine allenfalls vorliegende Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides feststellen, eine solche ist jedoch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen und lässt sich mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des Verwaltungsgerichts daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen, womit das ggst. Beschwerdeverfahren einzustellen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ausführlich vorliegende Judikatur zur Beschwerdelegitimation wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß